

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 - Gesundheit und Pflege: eine Planstelle im „Höheren Dienst“ in der Unterabteilung Controlling und Organisation;

Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz: eine Planstelle im „Gehobenen Technischen Dienst“ in der Unterabteilung Gewässerökologie und Ökologische Gewässeraufsicht als Karenzvertretung

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen KABEG Management, Klinikum Klagenfurt, LKH Wolfsberg, LKH Villach

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wolfsberg, der Marktgemeinde Paternion, der Gemeinde Pörschach am Wörther See

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Friesach, der Gemeinde Ferndorf, der Gemeinde Mühldorf (vereinfachte Verfahren)

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Paternion, in der Gemeinde Lesachtal

Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Lurnfeld

Dienstprüfungen beim Amt der Kärntner Landesregierung im Kalenderjahr 2021

Hinterlegung eines Protokolls zum Kollektivvertrag für die Dienstnehmer der Betreiber von Golfanlagen im Bundesland Kärnten

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Hermagor: Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Beim Kries-Lift“ der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan: Haltung einer ärztlichen Hausapotheke

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Schusterareal – Bad“ der Stadtgemeinde Spittal an der Drau

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH: Thermische Sanierung der Wohnanlage in 9620 Hermagor, Neue Heimat 15

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 5 - Gesundheit und Pflege

Eine Planstelle im „Höheren Dienst“ in der Unterabteilung Controlling und Organisation

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss eines Fachhochschul- oder Universitätsstudiums (Diplom-, Magister-, Master- oder Doktoratsstudium); Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: Projektmanagement; IT-Kenntnisse (z.B. Datenbanken, Programmierung, insbesondere IT-Projekte).

Um die mit dieser Planstelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, müssen die Bewerber/innen hohe Leistungsbereitschaft, sehr gute Kommunikationsfähigkeit und die Bereitschaft zur Fortbildung mitbringen.

Tätigkeitsbeschreibung: Weiterentwicklung der Digitalisierung im Bereich der Abteilung 5 - Gesundheit und Pflege; Entwicklung, Betrieb und Schulung von Informationssystemen.

Aufgaben: zentrale Koordinationsstelle aller IT-Angelegenheiten der Abteilung 5 - Gesundheit und Pflege sowie für Datenbereitstellungen an und von externe(n) Rechtsträger(n); Datenschutzbeauftragter der Abteilung 5 - Gesundheit und Pflege; Projektmanagement und Prozessentwicklung bei Softwareentwicklungen; Requirement Engineering; Mitarbeit in bundesländerübergreifenden Arbeitsgruppen zur Softwareentwicklung; aktuell: ALIAS und E-Impfpass; Durchführung von Softwareschulungen; Betrieb, System- und Softwareadministration aller Softwaresysteme der UA Sanitätswesen.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a

Dienstverhältnis: befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 12. April 2021 einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerald R i n g

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz

Eine Planstelle im „Gehobenen Technischen Dienst“ in der Unterabteilung Gewässerökologie und Ökologische Gewässeraufsicht als Karenzvertretung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Reifeprüfung; Kenntnisse im Akkreditierungsverfahren; Kenntnisse der Norm EN ISO 17025; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: Erfahrung als Qualitätsmanagementbeauftragter; Ausbildung als interner Auditor für Prüfstellen nach EN ISO 17025; Kenntnisse über analytische Methoden und Möglichkeiten; Kenntnisse von Abflussmessungen in offenen Gerinnen; Kenntnisse der Probenahmeverfahren für Oberflächengewässer und Abwässer.

Um die mit dieser Planstelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können müssen die Bewerber/innen überdies soziale Kompetenz, Organisationsvermögen, Führungsqualitäten und Durchsetzungsvermögen aufweisen. Zeitliche Flexibilität für Außendiensttätigkeiten und Bereitschaftsdienste sind erforderlich.

Tätigkeitsbeschreibung: Tätigkeit als Qualitätsmanagementbeauftragter der Prüfstelle; Tätigkeit als Stellvertretung der Leitung der Prüfstelle; Durchführung von internen Audits; Durchführung routinemäßiger Analysen; Durchführung einzelner, nicht routinemäßiger Analysen; Kontrolle der analytischen Daten, Validierung; Qualitätssicherung; Erarbeiten und Erhaltung der Qualitätsstandards nach den Akkreditierungsrichtlinien; Erarbeiten neuer Methoden und Überwachung der eingeführten Verfahren; Wartung des Laborinformationssystemsystems (LIMS); Aufrechterhaltung der Akkreditierung als Prüfstelle nach EN ISO IEC 17025; Eignungsprüfungsplanung und –umsetzung.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: befristet als Karenzvertretung

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen) erfolgen.

Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 12. April 2021 einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 9. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerald R i n g

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für das KABEG Management - Abteilung IKT/MT gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Formular-/SchnittstellenentwicklerIn für medizinische Informationssysteme

Für das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

- Mitarbeiterin/Mitarbeiter im Bildungszentrum
- Ausbildungsstelle im Sonderfach Innere Medizin
- Fachärztin/Facharzt für Innere Medizin und Hämatologie und internistische Onkologie
- Fachärztin/Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde
- Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Radiologie
- Ausbildungsstellen im Sonderfach Strahlentherapie und Radioonkologie
- Fachärztin/Facharzt für Orthopädie und Traumatologie
- Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Klinische Mikrobiologie und Hygiene
- Ausbildungsstelle im Sonderfach Radiologie

Für das LKH Wolfsberg gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Reinigungskräfte - Teilzeitbeschäftigung 50%

Für das LKH Villach gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Kinder- und Jugendheilkunde

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Kinder- und Jugendheilkunde für die Leitung der neonatologischen pädiatrischen Intensivstation

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. März 2021

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 18. März 2021

26. Verordnung: 2. COVID-19-Risikominimierungsverordnung Hermagor

VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Stadtgemeinde Wolfsberg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 18. März 2021, Zl. 03-Ro-131-1/2/2021, die Beschlüsse des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 24. September 2020 und vom 17. Dezember 2020, mit welchen der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

4/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 351/2, KG Unterleidenberg, im Ausmaß von 638 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GpLG 1995)

39a/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 398/21, KG Aichberg, im Ausmaß von 1.649 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GpLG 1995)

39b/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 398/21, KG Aichberg, im Ausmaß von 397 m² von derzeit Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GpLG 1995)

19/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 72/1, KG Forst, im Ausmaß von 1.151 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GpLG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit

§ 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Paternion

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 18. März 2021, Zl. 03-Ro-87-1/1-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 17. Dezember 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

2/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 2/6, KG Paternion, im Ausmaß von 1.444 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995)

3/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 315/2 und 366, KG Paternion, im Ausmaß von 808 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

4/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 315/1 und 365, KG Paternion, im Ausmaß von 1.485 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – Waldschutzabstand (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

6a/2020 die Flächen bzw. eine Teilfläche der Grundstücke Nr. 297/2, 297/5, 297/6 und 312/2, KG Nikelsdorf, im Ausmaß von 1.060 m² von derzeit Bauland – Wohngebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

6b/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 297/6, KG Nikelsdorf, im Ausmaß von 200 m² von derzeit Bauland – Wohngebiet – Aufschließungsgebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

9/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 276/6, KG Feistritz an der Drau, im Ausmaß von 304 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

11a/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 448, KG Feistritz an der Drau, im Ausmaß von 2.385 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

11b/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 448 und 518/9, KG Feistritz an der Drau, im Ausmaß von 490 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

12a/2020 die Flächen der Grundstücke Nr. 624 und 635, KG Nikelsdorf, im Ausmaß von 673 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

12b/2020 die Fläche des Grundstückes Nr. 634, KG Nikelsdorf, im Ausmaß von 107 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

13/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 879, KG Kreuzen, im Ausmaß von 198 m² von derzeit Ersichtlichmachungen – Landesstraße – Bestand in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

14/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 431, KG Kreuzen, im Ausmaß von 104 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

15/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 431, KG Kreuzen, im Ausmaß von 1.272 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pörtschach am Wörther See

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 18. März 2021, Zl. 03-Ro-89/1-2/2021, die Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Pörtschach am Wörther See vom 21. April 2016 und vom 4. Februar 2021, mit welchen der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

2/2015 Teilflächen der Grundstücke Nr. 249/1 und 248, KG Sallach, im Ausmaß von 2.045 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

5a/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 14/4, KG Pörtschach am See, im Ausmaß von 630 m² von derzeit Verkehrsflächen – Parkplatz in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

5b/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1048/1, KG Pörtschach am See, im Ausmaß von 102 m² von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

5c/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 14/4, KG Pörtschach am See, im Ausmaß von 198 m² von derzeit Verkehrsflächen – Parkplatz in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Friesach (vereinfachtes Verfahren)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Friesach hat mit Beschlüssen vom 6. August 2020 und vom 22. Dezember 2020 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

3/2019 eine Teilfläche von rund 1.680 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1609/1, KG Zeltschach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. S t e i n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ferndorf (vereinfachtes Verfahren)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferndorf hat mit Beschluss vom 11. Februar 2021 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter den Punkten

5/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1632, KG Ferndorf, im Ausmaß von 671 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

15/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 2093/4 und 2094/3, KG Ferndorf, im Ausmaß von 553 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

16/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 376/2, KG Gschriet, im Ausmaß von 670 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurden.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. S t e i n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mühldorf (vereinfachtes Verfahren)

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühldorf hat mit Beschluss vom 13. November 2020 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter den Punkten

1/2019 eine Fläche von ca. 400 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 703/26, KG Mühldorf, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

2/2019 eine Teilfläche von ca. 2.000 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 216 und 218, KG Mühldorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. S t e i n e r

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Paternion

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Paternion hat mit Beschluss vom 17. Dezember 2020 die Festlegung eines Aufschließungsgebietes auf dem Grundstück Nr. 304/1, KG Nikelsdorf, im Ausmaß von 1.132 m² aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. S t e i n e r

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Gemeinde Lesachtal

Der Gemeinderat der Gemeinde Lesachtal hat mit Beschluss vom 23. Dezember 2020 die Festlegung einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes A1 auf dem Grundstück Nr. 116, KG Luggau, im Ausmaß von 1.037 m², aufgehoben.

Die gegenständliche Aufhebung des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. S t e i n e r

Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Lurnfeld

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lurnfeld hat mit Beschluss vom 17. Dezember 2020 die Festlegung des Aufschließungsgebietes

auf dem Grundstück Nr. 117/5, KG Pusarnitz, im Ausmaß von 953 m², aufgehoben.

Die gegenständliche Aufhebung des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 21. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. S t e i n e r

Dienstprüfungen beim Amt der Kärntner Landesregierung im Kalenderjahr 2021

Kundmachung

Die nächsten Dienstprüfungen für die Verwendungsgruppen a/A, b/B, c/C und d/D einschließlich der Technischen Dienste werden ab Montag, dem 31. Mai 2021, beim Amt der Kärntner Landesregierung abgehalten.

Gemäß § 31 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 haben die Prüfungswerber die Zulassung zur Prüfung derart rechtzeitig zu beantragen, dass die im Dienstwege vorzulegenden Anträge bis spätestens Freitag, dem 16. April 2021, bei der Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, Organisationseinheit Personalangelegenheiten, des Amtes der Kärntner Landesregierung einlangen.

Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind von der Dienststelle des Prüfungswerbers Angaben über die Person und die dienstliche Stellung des Prüfungswerbers, seine Vorbildung und die Art und Dauer seiner bisherigen Verwendung anzuschließen. Außerdem sind die im Rahmen der Prüfung zu prüfenden Fachgebiete mitzuteilen, wobei bei der Auswahl derselben nach Möglichkeit auf die Verwendung des Bediensteten Rücksicht zu nehmen ist.

Die Verständigung des Prüfungswerbers über die Festsetzung des Tages und des Ortes der schriftlichen und mündlichen Dienstprüfung erfolgt schriftlich.

Klagenfurt am Wörthersee, 24. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerald R i n g

Hinterlegung eines Protokolls zum Kollektivvertrag für die Dienstnehmer der Betreiber von Golfanlagen im Bundesland Kärnten

Kundmachung

Bei der Obereinigungskommission beim Amt der Kärntner Landesregierung wurde am 18. März 2021, unter der Katasterzahl: 10-OEK-1/4-2021, ein Protokoll zum Kollektivvertrag für die Dienstnehmer der Betreiber von Golfanlagen im Bundesland Kärnten hinterlegt.

Der am 1. März 2021 in Kraft getretene Kollektivvertrag für die Dienstnehmer der Betreiber von Golfanlagen im Bundesland Kärnten wurde am 15. Februar 2021 zwischen dem Arbeitgeberverband der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Kärntens, Museumsgasse 5/II, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm Platz 1, 1020 Wien, andererseits abgeschlossen.

Inhalt: Geltungsdauer KV, Anlage I (Lohntafel)

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. März 2021

Für die Obereinigungskommission:
Die Vorsitzende:
Ing. Mag. Margit S c h n e i d e r, MBA

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Hermagor

Kundmachung

Die Bezirkshauptmannschaft Hermagor hat mit Bescheid vom 8. März 2021, Zahl: HE3-BAU-2844/2020 (008/2021), den vom Gemeinderat der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen, Kötschach 390, 9640 Kötschach-Mauthen, am 10. November 2020 beschlossenen Teilbebauungsplan „Beim Kries-Lift“, Zahl: 3/13a-2020, für Teilflächen der Parzellen Nr. 326 und 327, beide KG Kötschach, im Ausmaß von 1.851 m², genehmigt.

Der Teilbebauungsplan wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018.

Hermagor, am 17. März 2021

Für den Bezirkshauptmann:
Ing. Mag. (FH) H e b e i n

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan

Verlautbarung

gemäß §§ 29, 48 in Verbindung mit § 53 des Apothekengesetzes, RGBL. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2020.

Herr Dr. Gerold Mödritscher, Arzt für Allgemeinmedizin, wohnhaft Obermühlbach 9, 9300 Frauenstein, hat bei der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan um die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke für den Standort Mariahilferweg 3, 9334 Guttaring, angesucht.

Die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs 3 und 4 Apothekengesetz idGF betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der beantragten ärztlichen Hausapotheke als nicht gegeben erachten, haben etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung in der Kärntner Landeszeitung angerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan, geltend zu machen.

Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

St. Veit an der Glan, am 23. März 2021

Für die Bezirkshauptfrau:
Dr. ⁱⁿ F a s c h i n g

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Kundmachung

Die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau hat mit Bescheid vom 4. März 2021, Zahl: SP15-RO-453/2020 (003/2021), den vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Spittal an der Drau, 9800 Spittal an der Drau, am 28. April 2020 beschlossenen Teilbebauungsplan „Schusterareal – Bad“ für das Grundstück Nr. 4111/6 KG 73420 Großbegg, genehmigt.

Die Genehmigung des Teilbebauungsplanes wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlagen: § 26 Abs. 5 i.V.m. § 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018 i.d.G.F.

Spittal an der Drau, am 23. März 2021

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Sigrid P a n s e r

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

**Neue Heimat
Gemeinnützige Wohnungs- und
Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat - Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt die Wohnanlage in 9620 Hermagor, Neue Heimat 15, 1 Wohnhaus, 16 Wohneinheiten, thermisch zu sanieren.

EZ: 5 17; Parz.: 418/3; KG: 75005 Hermagor

Erfüllungsort: 9620 Hermagor, Neue Heimat 15

Erfüllungszeitraum: Juli 2021 - August 2022

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten; WDVS-Fassade; Elektroinstallationen inkl. Antennenanlage; Dachdecker/Spengler; Bauschlosser; Fenster und Sonnenschutz; Zimmermann; Fliesenleger; Bautischler; Aufzugsanlage

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Angebote sind bis 15. April 2021, 8.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <http://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 11.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Angebote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Susanne Unger, Telefon: +43 46321626309, E-Mail: susanne.unger@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. März 2021

Die Geschäftsführung:
Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.